

Beschlußempfehlung *)

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/132 —**

**Entwurf eines Gesetzes zur Wiederherstellung eines ausreichenden Schutzes
bei Arbeitslosigkeit**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/198 —**

**Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Versicherungsschutzes
bei Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit**

A. Problem

a) Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Wiederherstellung eines ausreichenden Schutzes bei Arbeitslosigkeit
— Drucksache 11/132 —

Durch die Kürzungen der Leistungssätze beim Arbeitslosengeld und bei der Arbeitslosenhilfe sowie durch die erheblich längere Dauer der Arbeitslosigkeit heißt Arbeitslosigkeit immer häufiger sozialer Abstieg. Zur Zeit erhalten mehr als 800 000 oder rund 38 v. H. der bei den Arbeitsämtern gemeldeten Arbeitslosen überhaupt keine Arbeitslosenunterstützung mehr, weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosenhilfe. Nur noch 35 v. H. der gemeldeten Arbeitslosen erhalten Arbeitslosengeld. Die Zahl der Arbeitslosenhilfeempfänger hat sich in den letzten Jahren verdoppelt. Neue Armut ist Realität. Die finanziellen und sozialen Folgen der Massenarbeitslosigkeit sind in unverantwortli-

*) Der Bericht des Abgeordneten Heyenn folgt.

cher Weise auf die Arbeitslosen, ihre Familien und auch auf die Sozialhilfeträger abgewälzt worden. Gleichzeitig hat die Bundesanstalt für Arbeit einen „Überschuß“ von 5,5 Mrd. DM angesammelt. Jahr für Jahr kommen Überschüsse von über 2 Mrd. DM hinzu.

b) *Gesetzentwurf der Bundesregierung*

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Versicherungsschutzes bei Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit

– Drucksache 11/198 –

Die 1984 und 1985 beschlossenen Verlängerungen der Höchstdauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld von zwölf Monaten auf bis zu 24 Monate für ältere Arbeitslose haben zwar den Anteil der Bezieher von Arbeitslosengeld an der Gesamtzahl der Bezieher von Lohnersatzleistungen stabilisiert, aber nicht erhöht. Die soziale Sicherungsfunktion der Arbeitslosenversicherung muß daher gestärkt werden.

Zur Vermeidung von Entlassungen größeren Umfanges und Arbeitslosigkeit bedürfen die von Arbeitsausfall betroffenen Arbeitnehmer der Betriebe der Stahlindustrie im laufenden Jahr und in den beiden kommenden Jahren einer längeren Kurzarbeitergeld-Bezugsfrist als 24 Monate, weil diese Betriebe Produktionsbeschränkungen gemäß Artikel 58 des Montanunionvertrages unterliegen.

B. Lösung

a) *Gesetzentwurf der Fraktion der SPD*

Entwurf eines Gesetzes zur Wiederherstellung eines ausreichenden Schutzes bei Arbeitslosigkeit

– Drucksache 11/132 –

Die Voraussetzungen für den Leistungsbezug nach dem Arbeitsförderungsgesetz sowie die Höhe und die Dauer der Leistungen müssen so bemessen werden, wie es den Bedürfnissen der Arbeitslosen entspricht. Dadurch wird im Regelfall die Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen oder die Unterstützung durch Eltern und Kinder ausgeschlossen.

Im einzelnen sind folgende Maßnahmen notwendig:

- Rücknahme der unsozialen Kürzungen der Leistungssätze des Arbeitslosengeldes, der Arbeitslosenhilfe, des Kurzarbeitergeldes und des Schlechtwettergeldes;
- Verlängerung der Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld ohne Altersbegrenzung;
- Wiederherstellung des Verhältnisses von Beschäftigungszeit zur Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld von 2 : 1;
- Sicherung des Arbeitslosengeldanspruchs nach kurzzeitiger Beschäftigung;
- Erhöhung des Arbeitslosengeldes und der Arbeitslosenhilfe für Berufsanfänger;

- Verkürzung der Sperrzeiten;
- Berücksichtigung einmaliger und wiederkehrender Zuwendungen bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes;
- Verbesserung des Zugangs zu Maßnahmen zur Fortbildung und Umschulung;
- Erweiterung der Regelung über Lohnkostenzuschüsse für besonders benachteiligte Gruppen;
- Förderung der Eingliederung von Frauen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt;
- Nichtberücksichtigung von Verwandteneinkommen bei der Arbeitslosenhilfe;
- Ausschluß der „Herabbemessung“ der Arbeitslosenhilfe;
- Öffnung der Arbeitslosenhilfe für mehr Arbeitslose, die bisher nicht leistungsberechtigt sind;
- Sicherung des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe für Teilzeitarbeitsuchende;
- Förderung von lokalen Beschäftigungsinitiativen und Arbeitslosenzentren.

Mehrheitsbeschluß

Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

b) *Gesetzentwurf der Bundesregierung*

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Versicherungsschutzes bei Arbeitslosigkeit

– Drucksache 11/198 –

Herabsetzung der Vorbeschäftigungszeiten für die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld für alle Arbeitslosen sowie eine weitere, nach beitragspflichtiger Beschäftigungszeit und Alter gestaffelte Verlängerung der Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld.

Verlängerung der Kurzarbeitergeld-Bezugsfrist für Betriebe der Stahlindustrie bis auf 36 Monate.

Mehrheitsbeschluß

Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen.

C. Alternativen

keine

D. Kostena) *Gesetzentwurf der Fraktion der SPD*

Entwurf eines Gesetzes zur Wiederherstellung eines ausreichenden Schutzes bei Arbeitslosigkeit

– Drucksache 11/132 –

Ohne Änderung des geltenden Rechts fällt bei der Bundesanstalt für Arbeit ab 1987 ein Überschuß von rund 2,3 Mrd. DM jährlich an. Der aufgelaufene Überschuß der Bundesanstalt für Arbeit lag am Jahresende 1986 bei rund 5,5 Mrd. DM. Die Gesetzesänderung ist durch den laufenden Überschuß und durch die mittelfristige Abschmelzung des angesammelten Überschusses finanzierbar. Die Sozialhilfeträger werden gleichzeitig erheblich entlastet.

b) *Gesetzentwurf der Bundesregierung*

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Versicherungsschutzes bei Arbeitslosigkeit

– Drucksache 11/198 –

Der Gesetzentwurf hat für den Bund und die Bundesanstalt für Arbeit folgende finanzielle Auswirkungen (Belastung (+)/Entlastung (–) – Mrd. DM):

	1987	1988	1989	1990
Bundesanstalt für Arbeit	+1,4	+2,8	+2,8	+2,7
Bund	–0,7	–1,4	–1,4	–1,3

Die Minderausgaben im Jahre 1987 sind im Haushaltsplan des Bundes für das Jahr 1987 berücksichtigt. Die Minderausgaben ab 1988 werden bei der Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

Bei der gesetzlichen Krankenversicherung entstehen im Jahre 1987 Mehreinnahmen von 0,14 Mrd. DM und ab 1988 von etwa 0,25 Mrd. DM jährlich. Die Mehreinnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung betragen 1987 0,10 Mrd. DM und ab 1988 etwa 0,20 Mrd. DM jährlich. Länder und Gemeinden werden bei der Sozialhilfe entlastet; die Höhe der Entlastung läßt sich nicht beziffern.

Die Mehrkosten der verlängerten Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld werden durch erspartes Arbeitslosengeld ausgeglichen.

Die Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes hat geringfügige Mehrkosten des Bundes zur Folge, die aus den entsprechenden Ansätzen im Haushaltsplan des Bundes 1987 und der geltenden Finanzplanung gedeckt werden.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den von der Fraktion der SPD eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Wiederherstellung eines ausreichenden Schutzes bei Arbeitslosigkeit

– Drucksache 11/132 –

abzulehnen,

2. den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Versicherungsschutzes bei Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit

– Drucksache 11/198 –

in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 3. Juni 1987

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Egert

Heyenn

Vorsitzender

Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Verlängerung des Versicherungsschutzes bei Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit
– Drucksache 11/198 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung
(11. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Versicherungsschutzes bei Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Versicherungsschutzes bei Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Artikel 1

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

01. § 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. der geschlechtsspezifische Ausbildungsstellen- und Arbeitsmarkt überwunden wird und Frauen, deren Unterbringung unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erschwert ist, beruflich eingegliedert und gefördert werden,“.

1. In § 67 Abs. 2 Nr. 3 werden die Zahl „1983“ durch die Zahl „1987“ und die Zahl „1984“ durch die Zahl „1989“ ersetzt.

1. unverändert

2. § 106 wird wie folgt geändert:

2. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld beträgt 156 Tage. Die Anspruchsdauer verlängert sich nach Maßgabe der Dauer der die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung innerhalb der auf sieben Jahre erweiterten Rahmenfrist und des Lebensjahres, das der Arbeitslose bei Entstehung des Anspruchs vollendet hat. Sie beträgt

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

nach einer die Beitragspflicht be- gründenden Be- schäftigung von insgesamt mindestens ... Kalendertagen	und nach Vollendung des ... Lebensjahres	... Tage
480		208
600		260
720		312
840	42.	364
960	42.	416
1 080	42.	468
1 200	44.	520
1 320	44.	572
1 440	49.	624
1 560	49.	676
1 680	54.	728
1 800	54.	780
1 920	54.	832"

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „zweiundfünfzig“ durch die Zahl „78“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „achtundsiebzig“ durch die Zahl „104“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Dauer des Anspruchs verlängert sich um die Dauer des nach § 125 Abs. 1 erloschenen Anspruchs, wenn nach der Entstehung des erloschenen Anspruchs noch nicht sieben Jahre verstrichen sind; sie verlängert sich längstens bis zu der dem Lebensalter des Arbeitslosen zugeordneten Höchstdauer.“

3. § 106a wird aufgehoben.

3. unverändert

3a. In § 128 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

4. Folgender § 242 g wird eingefügt:

„§ 242 g

Ist ein Anspruch auf Arbeitslosengeld in der Zeit vom 27. bis 30. Juni 1987 noch nicht erschöpft, so verlängert sich die Dauer des Anspruchs nach Maßgabe des Lebensjahres, das der Arbeitslose vor dem 1. Juli 1987 vollendet hat, und der Anspruchsdauer des Arbeitslosen (§§ 106, 106a, 242f Abs. 2). Die Anspruchsdauer beträgt

4. Folgender § 242 g wird eingefügt:

„§ 242 g

(1) Ist ein Anspruch auf Arbeitslosengeld in der Zeit vom 27. bis 30. Juni 1987 noch nicht erschöpft, so verlängert sich die Dauer des Anspruchs nach Maßgabe des Lebensjahres, das der Arbeitslose vor dem 1. Juli 1987 vollendet hat, und der Anspruchsdauer des Arbeitslosen (§§ 106, 106a, 242f Abs. 2). Die Anspruchsdauer beträgt

Entwurf

nach Vollendung des ... Lebensjahres	und einer Anspruchsdauer von mindestens ... Tagen	... Tage
	52	78
	78	104
	104	208
	156	260
	208	312
42.	208	364
42.	260	416
42.	312	468
44.	312	520
44.	364	572
49.	416	676
54.	468	728
54.	520	832"

Beschlüsse des 11. Ausschusses

nach Vollendung des ... Lebensjahres	und einer Anspruchsdauer von mindestens ... Tagen	... Tage
	52	78
	78	104
	104	208
	156	260
	208	312
42.	208	364
42.	260	416
42.	312	468
44.	312	520
44.	364	572
49.	416	676
54.	468	728
54.	520	832

(2) Die Erstattungspflicht nach § 128 tritt nicht ein,

- 1. wenn das Arbeitsverhältnis vor dem 1. Juli 1987 beendet worden ist und**
- 2. die Voraussetzungen des § 128 nur deshalb erfüllt werden, weil die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld durch das Gesetz zur Verlängerung des Versicherungsschutzes bei Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit vom ... (BGBl. I S. ...) verlängert worden ist.**

Das gleiche gilt in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2, wenn vor dem ... (Tag der 2. und 3. Lesung) das Arbeitsverhältnis gekündigt, seine Beendigung vereinbart oder dem Arbeitnehmer eine Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Vorbehalt angeboten worden ist und das Arbeitsverhältnis spätestens am 31. Dezember 1989 endet."

Artikel 2

Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes

Das Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

Artikel 2

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. § 13 wird wie folgt gefaßt:

„§ 13

Lohnersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit

(1) Soweit ein Anspruch nach dem Arbeitsförderungsgesetz davon abhängt, daß der Antragsteller in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden hat, werden auch Zeiten des Entwicklungsdienstes einschließlich des Vorbereitungsdienstes berücksichtigt.

(2) Bei der Feststellung des für die Bemessung der Leistung maßgebenden Arbeitsentgelts ist für die Zeit eines nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Dienstes das Arbeitsentgelt nach § 112 Abs. 7 des Arbeitsförderungsgesetzes zugrunde zu legen.

(3) Mehraufwendungen, die der Bundesanstalt für Arbeit durch die Regelung des Absatzes 1 entstehen, erstattet der Bund. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.“

2. Die §§ 14 und 16 Abs. 3 werden aufgehoben.

3. § 15 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wird der Arbeitslose binnen vier Wochen nach Beendigung

a) des Entwicklungsdienstes, einer späteren Krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder des Bezuges von Arbeitslosengeld oder

b) des Bezuges von Arbeitslosenhilfe

arbeitsunfähig und hat er keinen Anspruch auf Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung, so erhält er vom Tage des Beginns der Arbeitsunfähigkeit an ein Tagegeld im Falle des Buchstabens a) in Höhe des Arbeitslosengeldes, im Falle des Buchstabens b) in Höhe der Arbeitslosenhilfe.“

4. In §§ 19 und 23 wird jeweils die Verweisung auf § 13 gestrichen.

5. Folgender § 23b wird eingefügt:

„§ 23b

Übergangsvorschrift zu § 13

(1) Zeiten des Entwicklungsdienstes einschließlich des Vorbereitungsdienstes, die vor der Entstehung eines Anspruchs auf Arbeitslosenbeihilfe liegen, werden für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsförderungsgesetz nicht berücksichtigt.

(2) §§ 13, 14, 15 Abs. 1, § 16 Abs. 3, §§ 19 und 23 in der bis zum 30. Juni 1987 geltenden Fassung sind auf Ansprüche auf Arbeitslosenbeihilfe, die vor dem 1. Juli 1987 entstanden sind, weiter anzuwenden. § 242g des Arbeitsförderungsgesetzes gilt entsprechend.“

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
<p>Artikel 3</p> <p>Aufhebung der Entwicklungshelfer-Förderungsverordnung</p>	<p>Artikel 3 unverändert</p>
<p>1. Die Verordnung über die Beauftragung der Bundesanstalt für Arbeit mit der individuellen Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung von zurückgekehrten Entwicklungshelfern (Entwicklungshelfer-Förderungsverordnung) vom 24. März 1977 (BGBl. I S. 500) wird aufgehoben.</p> <p>2. Auf ehemalige Entwicklungshelfer, die vor dem 1. Juli 1987 in eine berufliche Bildungsmaßnahme eingetreten sind, ist die Entwicklungshelfer-Förderungsverordnung bis zum Abschluß der Bildungsmaßnahme weiterhin anzuwenden.</p>	
<p>Artikel 4</p> <p>Berlin-Klausel</p>	<p>Artikel 4 unverändert</p>
<p>Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.</p>	
<p>Artikel 5</p> <p>Inkrafttreten</p>	<p>Artikel 5 unverändert</p>
<p>Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.</p>	

